

22/SN-125/ME


HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/711 32

TELEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

KI. 1203/DW

Zl. 12-42.01:43.02/92 Rf/En

Wien, 16. April 1992

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
1.	11-GE/19-62
Datum: 23. APR. 1992	
Verteilt: 24. April 1992 Ro	

Di Kaye

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutter-schutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozial-versicherungsgesetz geändert werden.

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 24. Jänner 1992, Zl. 52.135/1-2/92

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

[Handwritten signature]

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KI. 1203 DW

ZI. 12-42.01:43.02/92 Rf /En

Wien, 16. April 1992

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 24. Jänner 1992, ZI. 52.135/1-2/92

A) Grundsätzliche Anmerkungen zum Entwurf

Im Falle einer Verkürzung der achtwöchigen Schutzfrist gemäß § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz vor der Entbindung soll sich gemäß des Art. I Z. 7 des Entwurfes (§ 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen (bisher 12 Wochen) verlängern.

Ohne gegen das mit dem Entwurf verbundene sozialpolitische Anliegen aufzutreten, sei aber auf folgendes hingewiesen:

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen werden dem Bund und auch den Krankenversicherungsträgern Mehrausgaben erwachsen, da gemäß § 162 Abs. 2 ASVG Wochengeld bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes gebührt und der Aufwand für das Wochengeld je zur Hälfte aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds und durch die Krankenversicherungsträger bestritten wird.

Der Hauptverband stellt sich zwar nicht grundsätzlich gegen diese Verbesserung für die Versicherten, es sollte aber auch in diesem Zusammenhang auf die finanziell angespannte Situation der Krankenversicherungsträger Bedacht genommen werden.

Es sei auch auf folgendes Sonderproblem im Zusammenhang mit dem Bezug von Wochengeld hingewiesen.

Bezieht die Versicherte aufgrund eines individuellen Beschäftigungsverbotes Wochengeld bereits vor Beginn der achtwöchigen Schutzfrist vor der voraussichtlichen Entbindung und verkürzt sich diese Frist aufgrund des Termins der tatsächlichen Entbindung, so stellt sich die Frage, ob die Schutzfrist und somit auch der Wochengeldbezug nach der Entbindung zu verlängern ist, wenn die Zeiten des Wochengeldbezuges vor der Entbindung zumindest acht Wochen betragen.

Die meisten Krankenversicherungsträger haben bislang unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes eine Verlängerung des Wochengeldbezuges nach der Entbindung dann abgelehnt, wenn vor der tatsächlichen Entbindung insgesamt einschließlich des Wochengeldbezuges aufgrund des individuellen Beschäftigungsverbotes mindestens acht Wochen als Schutzfristzeiten vorliegen, in denen Wochengeld bezogen wurde.

Unseres Erachtens wäre es überlegenswert, eine entsprechende ausdrückliche Regelung ins Mutterschutzgesetz aufzunehmen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Abs. 4 Mutterschutzgesetz)

Sowohl in der geltenden Bestimmung des § 3 Abs. 4 Mutterschutzgesetz als auch im Entwurf ist vorgesehen, daß auf Verlangen des Dienstgebers werdende Mütter eine **kassenärztliche Bescheinigung** über das Bestehen der Schwangerschaft und dem voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Entbindung vorzulegen haben.

Unseres Erachtens sollte im Hinblick auf den Grundsatz der freien Arztwahl, eine ärztliche Bescheinigung, also auch eine Bescheinigung eines Wahlarztes, der in keinem Vertragsverhältnis zu einem Sozialversicherungsträger steht, oder einer Krankenanstalt (eines Kassenambulatoriums) im gegebenen Zusammenhang als Nachweis ausreichen.

b) Zu Art. I Z. 14 (§ 15 Abs. 2 letzter Satz Mutterschutzgesetz)

Soweit sich Ansprüche nach der Dauer der Dienstzeit richten, sollen nach dieser Bestimmung Zeiten des Karenzurlaubes, während deren das Dienstverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit angerechnet werden.

Es wäre daher notwendig, in den Übergangsbestimmungen festzulegen, ob Zeiten eines Karenzurlaubes vor Inkrafttreten des Gesetzes auch auf die Dauer des Dienstverhältnisses generell anzurechnen sind.

Sollte eine solche generelle Anrechnung nicht beabsichtigt sein, so wäre es zumindest nötig, eine Regelung für jene Fälle, in denen das Gesetz während eines laufenden Karenzgeldbezuges in Kraft tritt, vorzusehen.

c) Zu Art. IV (§ 5 Abs. 2 ASVG)

Die Formulierung ist durch die vielen Gesetzeszitate und Mehrfachbedingungen bereits so unübersichtlich geworden, daß selbst Fachleute Schwierigkeiten haben können, alle Fälle richtig zu erfassen. Es wird daher dringend ersucht, eine klarere Formulierung (z. B. durch optische Trennung der einzelnen Fälle) zu schaffen.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:

